



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Steuergesetzgebung

14.02.2018

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail- Instrumenten

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Systemrelevante Banken müssen aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Vorgaben Too-big-to-fail(TBTF)-Instrumente künftig über die Konzernobergesellschaft begeben. Für diese Konzernobergesellschaften resultiert aus solchen Emissionen und der Weitergabe dieser Mittel an ihre operativen Banken eine höhere Gewinnsteuerbelastung. Die höhere Steuerbelastung ist auf die Kürzung des Beteiligungsabzugs zurückzuführen, die sich aus der Entrichtung der Schuldzinsen auf diesen Instrumenten ergibt. Um die höhere Gewinnsteuerbelastung und die damit verbundene Schmälerung der Eigenmittel zu verhindern, sollen bei der Berechnung des Beteiligungsabzuges folgende Elemente nicht berücksichtigt werden: 1. der den Investoren entrichtete Zins und 2. die bilanzierte Forderung aus der konzerninternen Weitergabe der Mittel. Damit wird erreicht, dass die Steuerbelastung aufgrund der Emission von TBTF-Instrumenten nicht ansteigt. Dies ermöglicht einen steuerlich nicht belasteten Eigenmittelaufbau.

Die Vernehmlassung (49 Stellungnahmen) zeigt zusammenfassend folgende Ergebnisse:

- Zustimmung: 33; Zustimmung mit Vorbehalt: 4; Ablehnung: 6; Verzicht: 6
- Breite Zustimmung zum Ziel (TBTF-Regime umsetzen und keine steuerliche Hindernisse bei Eigenmittelaufbau).
- Breite Zustimmung zum Mittel (Korrektur Berechnung Beteiligungsabzug)
- Ein kleinerer Teil lehnt die Vorlage primär aus verfassungsrechtlichen Gründen ab.
- Auch aus den Kreisen der Zustimmenden werden verfassungsrechtliche Bedenken betr. Bevorzugung des Bankensektors zum Ausdruck gebracht. Diese Teilnehmenden kommen dann aber zum Schluss, dass die Privilegierung gerechtfertigt ist oder im öffentlichen Interesse liegt.
- Teilweise wird darauf hingewiesen, dass nicht systemrelevante Banken bereits unter dem geltenden Recht anderweitige Möglichkeiten haben, den Effekt beim Beteiligungsabzug zu vermeiden.
- Eine Ausdehnung auf die Versicherer und deren Instrumente, die sie aufsichtsrechtlich an die Eigenmittel anrechnen können, wurde seitens des SVV gefordert. Primär wurde vorgebracht, dass diese sich in einer vergleichbaren Situation mit den Banken befinden.
- Eine Ausdehnung auf alle Branchen und alle Instrumente (Darlehen/Obligationen) wurde von Wirtschaftsvertretern, den Versicherern und zwei Parteien gefordert oder angeregt.

1. Ausgangslage

Am 09.06.2017 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten zur Eliminierung der höheren Steuerbelastung durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 29.09.2017. Insgesamt wurden 57 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben. Dabei wurden die angeschriebenen Kantone insbesondere aufgefordert, zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Inkraftsetzung der Vorlage sowie zu den kantonalen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 49 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 43 zum Inhalt der Vorlage geäußert haben. Dazu gehören 5 Parteien (CVP, FDP, GPS, SVP, SPS), die FDK, 22 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH) sowie und 15 Organisationen (SSV, economiesuisse, SwissHoldings, SBV, SGB, Travail.Suisse, SVV, EXPERTsuisse, TREUHAND SUISSE, UBS, CS, FER, CP, Handelskammer beider Basel, Städtische Steuerkonferenz).

2. Die Vernehmlassungsvorlage

Banken, Finanzgruppen und bankdominierte Finanzkonglomerate (nachfolgend Banken) unterstehen aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften des TBTF-Regimes können es nötig machen, dass v.a. systemrelevante Banken sog. CoCos, Write-off-Bonds oder Bail-in-Bonds emittieren. Mit diesen TBTF-Instrumenten stärken sie ihre Eigenmittelbasis oder erfüllen Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel.

Die Emission von TBTF-Instrumenten muss bei systemrelevanten Banken nach Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) spätestens ab 1. Januar 2020 durch die Konzernobergesellschaft erfolgen. Die Konzernobergesellschaft gibt dabei die Mittel aus den TBTF-Instrumenten im Regelfall konzernintern an jene operativen Banken oder andere Konzerngesellschaften weiter, die auf die Stärkung der Eigenmittelbasis resp. zusätzliche verlustabsorbierende Mittel angewiesen sind.

Für die Konzernobergesellschaft resultiert aus der Emission von TBTF-Instrumenten und der Weitergabe der Mittel an ihre operativen Banken eine höhere Gewinnsteuerbelastung. Da die Konzernobergesellschaften von solchen Banken primär Beteiligungserträge erwirtschaften und kein operatives Geschäft unterhalten, werden damit faktisch Beteiligungserträge besteuert. Diese höhere Steuerbelastung führt zu einer Minderung der Eigenmittel. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der TBTF-Gesetzgebung.

Die höhere Steuerbelastung ist auf die Berechnung des Beteiligungsabzugs zurückzuführen. Der Beteiligungsabzug ist ein Prozentsatz, um den die geschuldete Gewinnsteuer reduziert wird. Damit wird eine wirtschaftliche Mehrfachbelastung von Beteiligungserträgen vermieden. Es gilt folgender Grundsatz: Je mehr Beteiligungserträge im Verhältnis zum Gesamtgewinn, umso höher der Beteiligungsabzug und damit umso tiefer die geschuldete Steuer. TBTF-Instrumente mindern im geltenden Recht rechnerisch den Beteiligungsabzug und erhöhen daher die geschuldete Steuer.

Um die höhere Gewinnsteuerbelastung zu verhindern, wird die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei der Konzernobergesellschaft von Banken wie folgt angepasst:

- Erstens sollen die auf die TBTF-Instrumente entfallenden Zinsaufwendungen nicht mehr Teil des Finanzierungsaufwands sein, die den Beteiligungsabzug kürzen.
- Zweitens sollen die weitergegebenen Mittel aus den TBTF-Instrumenten in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert werden, weil diese den Beteiligungsabzug grundsätzlich erhöhen.

Ohne gesetzliche Anpassungen ergäbe sich eine erhöhte Gewinnsteuerbelastung, die langfristig bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern zu Mehreinnahmen von jährlich bis zu mehreren hundert Millionen Franken führen könnte. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird eine solche aufsichtsrechtlich bedingte potenzielle Steuererhöhung vermieden.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Positionen zur Vorlage

Zustimmung

FDK und 21 Kantone (**AG, AI, BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH**)

Vier Parteien (**CVP, FDP, SVP, SPS**)

Sieben Organisationen (**SBV, SGB, EXPERTsuisse, UBS, CS, FER, CP**)

Begründung:

- Die **FDK**, sieben Kantone (**BE, BS, NE, SG, TG, TI, ZH**) und die **FDP** sowie drei Organisationen (**SBV, EXPERTsuisse, FER**) erachten den Vorschlag in Bezug auf die angestrebte Stärkung der Eigenmittelausstattung der systemrelevanten Banken als sinnvoll, da andernfalls über die steuerliche Mehrbelastung bei Ausgabe von TBTF-Instrumenten die Eigenmittelausstattung wiederum geschwächt würde.
- Die **FDK**, zehn Kantone (**AI, GE, JU, NW, OW, SH, SO, VD, VS, ZG**) und zwei Parteien (**CVP, FDP**) weisen auf die Bedeutung der Vorlage für den Finanzplatz respektive für die gesamte Volkswirtschaft hin.
- Die **UBS** und **CS** begrüßen die Vorlage, da es möglich sei, TBTF-Instrumente ohne wesentliche steuerliche Mehrbelastung zu emittieren und die Eigenmittelausstattung zu stärken.

Zustimmung mit Vorbehalt

Vier Organisationen (**economiesuisse, SwissHoldings, SVV, Handelskammer beider Basel**)

Begründung:

- Drei Organisationen (**economiesuisse, SwissHoldings, Handelskammer beider Basel**) meinen, die Vorlage entspreche zwar der Zielsetzung der aufsichtsrechtlichen TBTF-Bestimmungen, diese sollte aber dahingehend angepasst werden, dass sie für alle Branchen in vergleichbaren Situationen gelte.
- Der **SVV** verlangt die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorlage auf die Versicherungswirtschaft.

Ablehnung

Kanton **BL**

Partei (**GPS**)

Vier Organisationen (**SSV, Travail.Suisse, TREUHAND SUISSE, Städtische Steuerkonferenz**)

Begründung:

- Der Kanton **BL** meint, der Vorschlag schaffe keine Anreize zur Stärkung der Eigenkapitaldecke systemrelevanter Banken.
- Die **GPS** kritisiert den Gesetzesentwurf, weil er verschiedene Verfassungsbestimmungen verletze.
- Vier Organisationen (**SSV, Travail.Suisse, TREUHAND SUISSE, Städtische Steuerkonferenz**) erachten die steuerlichen Mehreinnahmen als dringend notwendig. Der **SSV** und die **Städtische Steuerkonferenz** verlangen deshalb eine Beurteilung der vorgesehenen Gesetzesrevision im Gesamtkontext mit der SV17.

3.2 Anwendungsbereich der Neuregelung

- Zwei Parteien (**FDP, SVP**) und fünf Organisationen (**economiesuisse, EXPERTsuisse, SwissHoldings, SVV, Handelskammer beider Basel**) möchten den Anwendungsbereich auch auf andere Branchen ausdehnen oder sprechen sich zumindest dafür aus, zu prüfen, inwiefern auch Industrie- und Dienstleistungsunternehmen wegen Finanzierungen von Tochtergesellschaften mit steuerlichen Mehrfachbelastungen konfrontiert sind.
- **SwissHoldings** und **economiesuisse** weisen darauf hin, dass die von der Schweiz angewendete indirekte Methode beim Beteiligungsabzug Finanzierungsaktivitäten markant beeinträchtigt. Beide weisen auf die Verrechnungssteuerpflicht von Obligationszinsen hin. **SwissHoldings** hält fest, dass die Kombination dieser Nachteile (Beteiligungsabzug und Verrechnungssteuer) dazu führt, dass Konzerne wenn möglich davon absehen, ihre Schweizer Konzernobergesellschaft für die Emission von Obligationen oder für die Konzernfinanzierung einzusetzen oder die Konzerne gezwungen sind, die sich aus der Berechnungsweise des Beteiligungsabzugs ergebenden Nachteile in Kauf zu nehmen. **Economiesuisse** fordert eine neue gesamtwirtschaftliche Konzeption des Beteiligungsabzugs. **EXPERTsuisse** und **economiesuisse** fordern eine Neuerung, die nicht nur TBTF-Instrumente sondern für sämtliche Fremdfinanzierungsinstrumente gilt, die als Darlehen an Gruppengesellschaften weitergeleitet werden.
- Die **SVP, Economiesuisse** und **SwissHoldings** bringen vor, dass im Rahmen der nationalen Umsetzungen der BEPS-Vorgaben von OECD und G20 sich die Situation für sämtliche Konzerne verschärft. Dies führe dazu, dass immer mehr Tätigkeiten von der Konzernobergesellschaft erbracht werden müssen, was zu steuerlichen Nachteilen führe. Im Rahmen dieser Vorlage seien diese steuerlichen Nachteile deshalb zu korrigieren.
- **Travail.Suisse** verlangt im Falle einer Umsetzung der vorgeschlagenen Neuregelung, dass diese auf systemrelevante Banken eingeschränkt wird.
- Der **SVV** fordert insbesondere unter Berufung auf die Gleichbehandlung eine Ausdehnung der Vorlage auf die Versicherungsbranche. **SVV** und **EXPERTsuisse** kritisieren vor allem die Ausdehnung auf nicht systemrelevante Banken ohne gleichzeitig die Versicherungswirtschaft einzubeziehen, da auch diese Branche aufsichtsrechtliche Kapitalvorschriften zu erfüllen habe und in einer vergleichbaren Situation sei. Auch **economiesuisse** schliesst auf eine solche Ausdehnung.

3.3 Verfassungsmässigkeit der Neuregelung

- Fünf Kantone (**AI, FR, SO, SZ, VS**) und zwei Parteien (**GPS, SVP**) sowie acht Organisationen (**SSV, economiesuisse, SwissHoldings, EXPERTsuisse, Travail.Suisse, SVV, TREUHAND SUISSE, Städtische Steuerkonferenz**) äussern Bedenken zur Verfassungsmässigkeit der Vorzugsbehandlung der Banken. **SVV** und **EXPERTsuisse** fordern eine Ausdehnung auf die Versicherer.

- Die **FDK** und acht Kantone (**FR, OW, NW, SH, TG, VD, ZG, ZH**) halten den Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsgebot aufgrund der aufsichtsrechtlichen Anordnung der FINMA für vertretbar. Bisweilen wird auf eine Einschränkung auf systemrelevante Banken hingewiesen.
- Die **GPS** und **TREUHAND SUISSE** stellen grundsätzlich in Frage, ob die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen überhaupt im öffentlichen Interesse sind. Es sei doch gerade die Aufgabe der Aktionäre, die Eigenkapitalbasis zu stärken und nicht Aufgabe des Staates dabei zu helfen.
- Die **GPS** sieht im Gesetzesentwurf einen Verstoß gegen die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

3.4 Konzeption des Beteiligungsabzugs

- Sieben Kantone (**BE, FR, NW, OW, SO, TG, GE**) und vier Organisationen (**SSV, SwissHoldings, TREUHAND SUISSE, Städtische Steuerkonferenz**) schlagen vor, einen Wechsel zur direkten Freistellung zu prüfen oder stellen fest, dass damit die vorliegende Problematik gelöst werden würde.
- Die **FDK** hält einen Wechsel zur direkten Freistellung derzeit realpolitisch als nicht angezeigt.

3.5 Zeitpunkt des Inkrafttretens

- Der Kanton **ZG** und vier Organisationen (**economiesuisse, SBV, CS, UBS**) sprechen sich für eine möglichst rasche Inkraftsetzung der zu revidierenden Bestimmungen aus.
- Die Kantone **AG** und **SO** sind einverstanden mit einem Inkrafttreten auf 2020.
- Der Kanton **JU** fordert, dass er vor Fixierung des Datums des Inkrafttretens konsultiert wird.

3.6 Weitere Bemerkungen

- Die **GPS** fordert, die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Regulierungsfolgen bei der Ausarbeitung der Botschaft abzuschätzen. Sie kritisieren zudem, dass TBTF-Instrumente nicht im Bankengesetz sondern in der Eigenmittelverordnung geregelt seien. Somit könne der Bundesrat beziehungsweise die FINMA selber die Schuldinstrumente festlegen. Der Gesetzesentwurf verletze deswegen die in der schweizerischen Rechtstradition geltende Regelung, wonach das Steuerobjekt grundsätzlich auf Gesetzesstufe zu definieren sei.
- **SwissHoldings** findet es fragwürdig, dass gemäss Vorlage die auf TBTF-Instrumenten gezahlten Entschädigungen steuerlich vollumfänglich als Schuldzinsen qualifiziert werden sollen. Dies sei vor dem Hintergrund der Tatsache, dass TBTF-Instrumente aus Sicht der FINMA als Teil des Eigenkapitals gelten und bei Schweizer Privatinvestoren nur ein Teil der Entschädigungen als steuerbarer Zinsertrag qualifiziere, nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis führe die vorgeschlagene Lösung für Banken faktisch zu einem Zinsabzug auf Eigenkapital, der beim Beteiligungsabzug jetzt sogar auch noch privilegiert werden solle. Der **SSV** und die **Städtische Steuerkonferenz** sehen einen Abzug der Eigenkapitalkosten entsprechend der Schuldzinsen als mögliche alternative Lösungsvariante, die im Rahmen der SV17 weiterzuverfolgen sei.
- Die **FDK** und drei Kantone (**FR, NW, TG**) weisen darauf hin, dass die steuerliche Mehrbelastung auch dadurch vermieden werden könnte, dass Obligationen direkt durch die Tochtergesellschaft ausgegeben würden.

- Die **GPS** und drei Organisationen (**SwissHoldings, SVV, EXPERTsuisse**) präzisieren, dass zumindest für nicht systemrelevante Banken keine aufsichtsrechtliche Pflicht bestehe, die TBTF-Instrumente durch die Konzernobergesellschaft zu emittieren.
- Drei Organisationen (**economiesuisse, SwissHoldings, SVV**) verweisen auf das Zusammenspiel mit der noch ausstehenden, notwendigen Reform der Verrechnungssteuer: Verbesserte Bedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten würden dazu führen, dass die heute teilweise im Ausland anfallende Wertschöpfung in die Schweiz zurückgeführt werden könne und so der Schweizerische Kapitalmarkt gestärkt würde.
- Der Kanton **SZ** weist darauf hin, dass im gegenwärtigen System des Beteiligungsabzugs durch die Beanspruchung von TBTF-Instrumenten zwar der Finanzierungsaufwand bei der Muttergesellschaft ansteigt und damit den Beteiligungsabzug sinkt. Gleichzeitig kürzt die Weitergabe der Mittel als Darlehen - über den geringeren Anteil der Beteiligungen an den Gesamtaktiven - den bei der Berechnung des Beteiligungsabzug zu berücksichtigende Finanzierungsaufwand und erhöht damit den Beteiligungsabzug. Der erste Effekt überlagert jedoch den zweiten. Diese Zusammenhänge seien in der Vorlage nicht klar dargelegt worden.
- Der Kanton **BS** weist daraufhin, dass die ab dem Jahr 2007 entstandene Finanzkrise nicht zuletzt auf das stetig risikoreichere Anlageverhalten gewisser Banken zurückzuführen war, welches wesentlich dazu beitrug, dass staatliche Massnahmen zur Stärkung der Eigenmittelbasis ergriffen werden mussten.
- Die **SPS** kritisiert die Vorgehensweise: Zunächst würden aufsichtsrechtliche Eigenmittelvorschriften eingeführt und CoCos, Write-off-Bonds oder Bail-in-Bonds zur Stärkung der Eigenmittelbasis zugelassen, und erst danach seien die steuerrechtlichen Konsequenzen geklärt worden.
- Der **SSV** und die **Städtische Steuerkonferenz** rügen, dass Folgen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu Lasten der öffentlichen Hand kompensiert würden. Dies sei angesichts der faktischen Staatsgarantie und der Sonderbehandlung bei der Verrechnungssteuer sowie den Stempelabgaben kritisch zu hinterfragen.
- Der **SVV** moniert, die Vorlage gehe zu Unrecht davon aus, dass es für Unternehmen anderer Branchen gegenwärtig keine mit den Anforderungen an risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente im Bankensektor vergleichbaren Regelungen gebe.

Anhang

Verzeichnis der Anhörungsadressaten

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden	csp-ow	
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP. Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

Schweiz		
---------	--	--

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweiz. Bauernverband	sbv	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	kfmv	
Travail.Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>

5. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	

6. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	<input checked="" type="checkbox"/>
SIX Swiss Exchange AG		
Verband der Auslandbanken in der Schweiz		
Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB	
Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute	VSKF	

Vereinigung Schweiz. Privatbankiers	VSPB	
Schweizerische Nationalbank	SNB	
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)		<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen Schweiz	Raiffeisen	
Zürcher Kantonalbank	ZKB	
PostFinance		
UBS AG	UBS	<input checked="" type="checkbox"/>
Credit Suisse AG	CS	<input checked="" type="checkbox"/>

7. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Handelskammer beider Basel		<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>